

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BPOWISO –
Vom 23. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 4, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg – BPOWISO – vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. September 2020, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Zahlen und Worte „13 Abs. 1 Satz 2, Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Zahlen und Worte „9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 4, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Im Bachelorstudiengang werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren; Näheres regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. ³Das weitere Studium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erforderlich, worin

sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind.“

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

4. Die Regelung in § 4 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „elektronisch“ ein Komma und die Worte „unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird Nr. 2 gestrichen, die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach Satz 7 folgender neuer Satz 8 angefügt:

„⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach den Worten „jeder bzw. jedem Einzelnen“ das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Hochschulgesetz, Bayerischen Hochschulpersonalgesetz“ durch die Worte „**Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz**“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung.
⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

c) In Abs. 4 werden die Zahlen und Worte „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Zahlen und Worte „Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i.V.m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden die Zahlen und Worte „18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG“ durch die Zahlen und Worte „26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6:

„⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag abweichend von Satz 4 eine Teilnahme an der Prüfung genehmigen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Anerkennung**“ die Worte „**und Anrechnung**“ eingefügt.

b) Die Regelung in Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.“

c) Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“

d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Module, Prüfungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

e) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 25 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 25 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 6.

cc) In Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „bzw. Anrechnung“ eingefügt.

dd) In Satz 3 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. In § 14 werden die Zahl und das Wort „69 **BayHSchG**“ durch die Zahl und das Wort „101 **BayHIG**“ ersetzt.

12. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach den Worten „jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmelde-Liste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „der Prüfungsausschuss“ die Worte „unter Berücksichtigung des Kompetenzziels des jeweiligen Moduls“ angefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr wird der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit)“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

- „²Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i.S.d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungen“ am Satzanfang die Worte „Sofern in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. im Modulhandbuch nicht anderes bestimmt ist, gelten“ eingefügt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „in Präsenz“ angefügt.
- b) In Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Form“ die Worte „in Präsenz“ eingefügt.

16. In § 20a Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „und Satz 5 Halbsatz 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

18. In § 24 Abs. 1 werden nach den Worten „einen Studiengang“ die Worte „nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der dazugehörigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ angefügt.

19. In § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

20. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ eingefügt und nach den Worten „in der“ das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften umfasst die Assessmentprüfung 50 ECTS-Punkte gemäß der Festlegung in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ am Satzanfang das Wort „hauptberuflich“ gestrichen und nach den Worten „Sozialwissenschaften tätigen“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- c) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter“ durch die Worte „Betreuerin bzw. dem Betreuer“ ersetzt.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Ausnahme der“ die Worte „Module der“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „beschränkt“ folgender neuer Halbsatz angefügt:

„; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der bzw. des Studierenden erforderlich ist“

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Prüfungen der“ die Worte „Module der“ eingefügt.

dd) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt; die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu Sätzen 8 und 9:

„⁷Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

24. In § 33 wird nach Abs. 13 folgender neuer Abs. 14 angefügt:

„(14) ¹Die einundzwanzigste Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.“

25. **Anlage 5** erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

§ 2

¹Die einundzwanzigste Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 25. Januar 2023 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. März 2023.

Erlangen, den 23. März 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. März 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. März 2023.